



Vereinbarung-Nr.: 234-2-04-12

**Vereinbarung
betreffend grenzüberschreitende Flüge auf einem Flugplatz mit
zugelassenem Verkehr (Kategorie D)**

zwischen der

Eidgenössischen Zollverwaltung EZV

und der

**Flugplatzgenossenschaft Hausen Oberamt, Postfach 4, Flugplatz Hausen,
8915 Hausen am Albis**
(nachstehend «*Vereinbarungsnehmerin*» genannt)

für den

Flugplatz Hausen am Albis / LSZN (Kategorie D)

im Einvernehmen mit dem

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und der für die Personenkontrolle zuständigen Behörde
(Kanton Zürich)

Diese Vereinbarung bezieht sich nur auf Schweizer Recht. Durch den Abschluss dieser Vereinbarung besteht kein Anspruch auf ein entsprechendes Entgegenkommen des betroffenen ausländischen Staates.

Rechtsgrundlagen

Der Warenverkehr über die Zollgrenze in der Luft muss über bestimmte Zollflugplätze erfolgen, die von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) bezeichnet werden (Art. 22 Abs. 1 des Zollgesetzes [ZG; SR 631.0]). Ein Flugplatz der Kategorie D gilt nicht als Zollflugplatz.

Landung und Abflug dürfen im grenzüberschreitenden Luftverkehr nur auf Zollflugplätzen erfolgen. Die EZV kann Landungen und Abflüge auch ausserhalb von Zollflugplätzen bewilligen (Art. 44 Abs. 1 ZG i.V.m Art. 142 Abs. 1 der Zollverordnung [ZV; SR 631.01]).

Beim Luftverkehr über die Landesgrenze dürfen Landung und Abflug nur auf Zollflugplätzen erfolgen. Ausnahmsweise kann die EZV im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Benützung anderer Landungs- und Abflugstellen gestatten (Art. 9 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt [LFG; SR 748.0]).

Die Regelung der Ein- und der Ausreise richtet sich nach dem Schengener Grenzkodex¹. Vorbehalten bleiben die zollrechtlichen Vorschriften nach dem ZG und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen (Art. 20 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung [VEV; SR 142.204]).

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) legt im Einvernehmen mit der EZV und den für die Personenkontrollen zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone sowie dem BAZL die Schengener Aussengrenzen der Schweiz fest (Art. 21 Abs. 1 VEV). Ein Flugplatz der Kategorie D gehört nicht zu den Schengener Aussengrenzen.

Für Einreisen an Flugplätzen, die nicht zu den Schengener Aussengrenzen gehören, wird eine vorgängige Bewilligung der für die Personenkontrollen am Landeort zuständigen Behörde benötigt (Art. 21 Abs. 3 VEV). Auf einem Flugplatz der Kategorie D sind grenzüberschreitende Flüge nur von bzw. nach Schengen-Staaten erlaubt. Flüge von bzw. nach Drittstaaten sind nicht zulässig.

Im Fall einer vorübergehenden Wiedereinführung von Grenzkontrollen an der Binnengrenze bleiben die Bestimmungen des Schengener Grenzkodex vorbehalten (Art. 22 VEV).

¹ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenze durch Personen (Schengener Grenzkodex [ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; geändert durch Verordnung (EU) 2017/458, ABl. L 74 vom 18.03.2017, S. 1.]).

Gestützt auf Artikel 44 ZG und Artikel 142 Absatz 1 ZV wird Folgendes vereinbart:

1. Abschnitt: Allgemeines

Ziffer 1 Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung findet Anwendung auf die Benützung des Flugplatzes Hausen am Albis / LSZN für grenzüberschreitende Flüge von bzw. nach Schengen-Staaten und für den damit zusammenhängenden Personen- und Warenverkehr.
2. Von dieser Vereinbarung ausgeschlossen und über einen Zollflugplatz abzuwickeln sind:
 - a. Flüge von bzw. nach anderen als Schengen-Staaten;
 - b. Linienflüge, Charterflüge und Taxi-Flüge.
3. Diese Vereinbarung gilt gleichzeitig als Bewilligung gemäss Artikel 142 Absatz 1 ZV betreffend Landung und Abflug ausserhalb von Zollflugplätzen.
4. Diese Vereinbarung ist nur unter der Voraussetzung gültig, dass die zuständigen Kontrollorgane ihr Einverständnis erteilen oder ein bereits erteiltes Einverständnis nicht widerrufen.

Ziffer 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeutet:

- a. «*Luftfahrzeug*»: Fluggerät, das sich durch Einwirkungen der Luft, jedoch ohne die Wirkung von Luft gegen den Boden (Luftkissenfahrzeuge), in der Atmosphäre halten kann (Art. 1 Abs. 2 LFG);
- b. «*inländisch*»: im zollrechtlich freien Verkehr der Schweiz stehend (verzollt und versteuert);
- c. «*ausländisch*»: nicht im zollrechtlich freien Verkehr der Schweiz stehend (unverzollt und unversteuert).

Ziffer 3 Kontrollorgane

Die folgenden Kontrollorgane sind für Kontrollen zuständig:

- a. Grenzwachtkorps (GWK): Allgemeine Zollprüfungen.
- b. Zollinspektorat Zürich-Flughafen (nachfolgend «*Kontrollzollstelle [KZS]*» genannt): Spezifische Zollprüfungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Veranlagung von Luftfahrzeugen und der damit zusammenhängenden und von der EZV zu vollziehenden nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes.
- c. Kanton Zürich: Personenkontrollen.

Ziffer 4 Geltendes Recht

Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes, deren Vollzug der EZV obliegt.

Ziffer 5 Ordnungswidrigkeiten

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 127 ZG geahndet.

2. Abschnitt Pflichten der Vereinbarungsnehmerin

Ziffer 6 Grundsatz

1. Die Vereinbarungsnehmerin ist verpflichtet, die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Pflichten, Bedingungen und Auflagen einzuhalten und fristgerecht umzusetzen.
2. Die Vereinbarungsnehmerin stellt sicher, dass das von ihr eingesetzte Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erfüllt, Kenntnis von den Bestimmungen dieser Vereinbarung erhält.

Ziffer 7 Meldungen

1. Die Vereinbarungsnehmerin meldet den Kontrollorganen unverzüglich sämtliche Änderungen bei den für das Verfahren verantwortlichen Ansprechpersonen in Anhang 3.
2. Die Vereinbarungsnehmerin meldet Änderungen des schweizerischen Zustelldomizils unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der KZS.

Ziffer 8 Kontrollen

1. Die EZV ist befugt, die Räume und Einrichtungen des Flugplatzes Hausen am Albis / LSZN jederzeit zu betreten, um die ihr obliegenden Kontrollen vorzunehmen.
2. Die EZV kann gestützt auf Artikel 31 ZG ohne Vorankündigung am Domizil der Vereinbarungsnehmerin sowie auf dem Gelände des Flugplatzes Hausen am Albis / LSZN Kontrollen durchführen und alle erforderlichen Auskünfte verlangen sowie Daten und Dokumente, Systeme und Informationen überprüfen, die für den Vollzug dieser Vereinbarung und der damit verbundenen gesetzlichen Grundlagen von Bedeutung sein können.
3. Bei Kontrollen muss die Vereinbarungsnehmerin und das von ihr eingesetzte Personal in der von der EZV verlangten Art und Weise mitwirken und zur Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle sämtliche Unterlagen in der verlangten Form zur Verfügung stellen.

Ziffer 9 Kosten

Die Vereinbarungsnehmerin ist verpflichtet, die ihr pauschal oder aufwandabhängig in Rechnung gestellten Kosten fristgerecht zu bezahlen.

3. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Ziffer 10 Zulässige Luftfahrzeuge

1. Die folgenden Luftfahrzeuge sind zulässig:
 - a. Inländische Luftfahrzeuge.
 - b. Ausländische Luftfahrzeuge, die lediglich vorübergehend ins Zollgebiet verbracht und verwendet werden und deren formlose Veranlagung gestützt auf die Anlage C zum Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung (Istanbuler Übereinkommen; SR 0.631.24) zulässig ist.

2. Luftfahrzeuge, die den Bestimmungen von Absatz 1 nicht entsprechen, müssen zwingend über einen Zollflugplatz ein- bzw. ausfliegen. Dies gilt insbesondere bei ausländischen Luftfahrzeugen, die durch eine Person mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein eingesetzt werden oder bei denen die formlose Veranlagung nicht zulässig ist.

Ziffer 11 Zulässige Waren

1. An Bord des Luftfahrzeugs dürfen sich lediglich die folgenden Waren befinden:
 - a. Zum Luftfahrzeug gehörende Ausrüstung, sofern diese an Bord verbleibt.
 - b. Persönliche Gebrauchsgegenstände der Passagiere und der Besatzung gemäss den Bestimmungen von Artikel 63 ZV.
 - c. Reiseproviant im Rahmen eines Tagesbedarfs pro Person gemäss den Bestimmungen von Artikel 64 ZV.
 - d. Andere Waren des Reiseverkehrs innerhalb der Freimengen gemäss Artikel 65 und 66 ZV und der Wertfreigrenze² sowie solche, die rechtmässig mit der Verzollungsapplikation der EZV für den Reiseverkehr veranlagt wurden.
2. Befinden sich andere als die in Absatz 1 genannten Waren an Bord des Luftfahrzeugs, muss der grenzüberschreitende Flug zwingend über einen Zollflugplatz erfolgen.
3. Wurden an einem inländischen Luftfahrzeug Arbeiten im Zollaussland ausgeführt (mit oder ohne Verwendung von Neumaterial), hat die Einreise ebenfalls über einen Zollflugplatz zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn:
 - a. für das Luftfahrzeug eine separat abgeschlossene Vereinbarung betreffend die passive Veredelung (jährliche Abrechnungspflicht) mit der EZV besteht; oder
 - b. es sich um Wartungs- oder Reparaturarbeiten an einem ausschliesslich für private Flüge genutzten Luftfahrzeug handelt, die rechtmässig mit der Verzollungsapplikation der EZV für den Reiseverkehr veranlagt wurden.

Ziffer 12 Ausweispflicht

Sämtliche, sich an Bord des Luftfahrzeugs befindliche Personen müssen für die Schweiz gültige Dokumente für die Einreise und den Aufenthalt mitführen. Weiterführende Bestimmungen der für die Personenkontrolle zuständigen Behörde bleiben vorbehalten.

Ziffer 13 Betriebszeiten

1. Abflüge und Landungen sind an allen Wochentagen (inkl. Sonn- und allgemeine Feiertage) gestattet.
2. Vorbehalten bleiben die im Betriebsreglement des Flugplatzes und vom Flugplatzhalter festgelegten zeitlichen Einschränkungen.

² Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag (SR 641.204)

Ziffer 14 Anmeldung für grenzüberschreitende Flüge

1. Der Pilot:
 - a. verwendet für die Erfüllung seiner Anmeldepflicht die in Anhang 1 aufgeführte «Anmeldung für einen grenzüberschreitenden Flug bei einem Flugplatz mit zugelassenem Verkehr» oder ein anderes, dieselben Angaben enthaltendes und von der EZV genehmigtes Anmeldeformular;
 - b. übermittelt der Vereinbarungsnehmerin vor jeder Landung aus dem Zolllausland und vor jedem Abflug nach dem Zolllausland die «Anmeldung für einen grenzüberschreitenden Flug bei einem Flugplatz mit zugelassenem Verkehr » auf elektronischem Weg.
2. Die Vereinbarungsnehmerin:
 - a. erteilt die Lande- und Starterlaubnis nur, wenn es sich um zulässige Flüge und um zulässige Luftfahrzeuge gemäss Ziffer 10 handelt und sie aufgrund der «Anmeldung für einen grenzüberschreitenden Flug bei einem Flugplatz mit zugelassenem Verkehr» davon ausgehen kann, dass sich nur zulässige Waren gemäss Ziffer 11 an Bord des Luftfahrzeugs befinden;
 - b. übermittelt den Kontrollorganen spätestens 2 Stunden vor der Landung aus dem Zolllausland die vom Piloten eingereichte «Anmeldung für einen grenzüberschreitenden Flug bei einem Flugplatz mit zugelassenem Verkehr» auf elektronischem Weg;
 - c. übermittelt den Kontrollorganen spätestens 1 Stunde vor dem Abflug nach dem Zolllausland die vom Piloten eingereichte «Anmeldung für einen grenzüberschreitenden Flug bei einem Flugplatz mit zugelassenem Verkehr» auf elektronischem Weg;
 - d. stellt bei einer vorzeitigen Landung aus dem Zolllausland sicher, dass sich die im Luftfahrzeug befindlichen Personen in den dafür vorgesehenen Warteraum begeben und dort bis zur angemeldeten Landezeit allfällige Kontrollen abwarten. Dies gilt auch bei Notlandungen aufgrund dringender Gefahr oder höherer Gewalt;
 - e. stellt bei Abflügen nach dem Zolllausland die Einhaltung der angemeldeten Abflugzeit sicher. Ein vorzeitiger Abflug nach dem Zolllausland ist verboten. Erfolgt bis zur angemeldeten Abflugzeit keine Intervention der Kontrollorgane, gilt der Abflug als freigegeben;
 - f. meldet Annullierungen von angemeldeten Flügen sowie Verzögerungen von mehr als 30 Minuten unverzüglich den Kontrollorganen;
 - g. meldet sämtliche Unregelmässigkeiten und Systemprobleme unverzüglich den Kontrollorganen. Die Kontrollorgane entscheiden über das weitere Vorgehen und über die Einreichungsform der «Anmeldung für einen grenzüberschreitenden Flug bei einem Flugplatz mit zugelassenem Verkehr».
3. Der schematische Ablauf einer Anmeldung für einen grenzüberschreitenden Flug ist in Anhang 2 dargestellt.

Ziffer 15 Gebühren für die Zollüberwachung und die Zollprüfung

1. Die EZV stellt der Vereinbarungsnehmerin für die Aufwände eine Pauschalgebühr von 1000 CHF pro Jahr in Rechnung (Art. 4 i. V. m. Ziffer 1.1 Anhang Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung [SR 631.035]; die Gebühr basiert auf der Annahme von mehr als 200 Flugbewegungen pro Jahr).
2. Zusätzliche Aufwände infolge Widerhandlung gegen die von der EZV zu vollziehenden Erlasse oder wegen Nichtbeachten von Pflichten, Bedingungen und Auflagen der Vereinbarung stellt die EZV der Vereinbarungsnehmerin aufwandabhängig in Rechnung (Ziffer 1.1 Anhang Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung [SR 631.035]).

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Ziffer 16 Ordentliche Kündigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines jeden Monats schriftlich durch die EZV oder die Vereinbarungsnehmerin gekündigt werden.
2. Wenn die Vereinbarungsnehmerin diese Vereinbarung nicht mehr benötigt, hat sie die Vereinbarung unter Einhaltung von Absatz 1 umgehend und unaufgefordert zu kündigen.

Ziffer 17 Fristlose Kündigung der Vereinbarung durch die EZV

Die EZV kann die Vereinbarung schriftlich fristlos kündigen, wenn die Vereinbarungsnehmerin:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung der Vereinbarung nicht mehr erfüllt;
- b. die in der Vereinbarung festgelegten Auflagen nicht einhält; oder
- c. eine schwere Widerhandlung oder wiederholte Widerhandlungen gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug der EZV obliegt.

Ziffer 18 Anpassung der Vereinbarung

1. Die EZV ist berechtigt, die Vereinbarung einseitig anzupassen, insbesondere bei:
 - a. Änderungen der Zollgesetzgebung und deren Ausführungsbestimmungen;
 - b. Änderungen von auf diese Vereinbarung anwendbaren Bestimmungen nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes.
2. Sie teilt der Vereinbarungsnehmerin die Anpassungen schriftlich spätestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten mit. Die Vereinbarungsnehmerin hat hierauf das Recht, die Vereinbarung ausserordentlich mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Vortag des Inkrafttretens der Anpassungen schriftlich zu kündigen. Unterlässt sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung der Vereinbarung.

Ziffer 19 Übertragbarkeit

Diese Vereinbarung ist nicht übertragbar.

Ziffer 20 Inkrafttreten; Gültigkeit; Erneuerung

1. Diese Vereinbarung tritt auf den 1. September 2020 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung OZD 224.1-138 vom 1. Juni 2010.
2. Sie gilt bis am 31.12.2024.
3. Soll die Vereinbarung erneuert werden, so muss die Vereinbarungsnehmerin mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich um Erneuerung bei der EZV nachsuchen.

Ziffer 21 Bewilligungsgebühr

Die Vereinbarungsnehmerin muss für die Bewilligung gemäss Artikel 142 Absatz 1 ZV eine Gebühr von 1000 CHF bezahlen (Ziffer 5.11 Anhang Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung [SR 631.035]).

Zürich-Flughafen,

Zollstelle Zürich-Flughafen

Kompetenzzentrum Luft
i.A. Zollkreisdirektion Schaffhausen

Christophe Strähl

Leiter Kompetenzzentrum

Hausen am Albis,

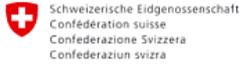
Flugplatzgenossenschaft Hausen-
Oberamt FGHO

Postfach, 8915 Hausen am Albis

T. Della Casa

Präsident

Anhang 1



Douane Zoll Dogana

Zollerklärung für grenzüberschreitende Flüge
(Flugplatz Hausen am Albis)

Passwort:

Möchten Sie eine vorherige Anmeldung als Vorlage verwenden oder mutieren? Dann geben Sie hier den "Template Code" ein, welchen Sie nach dem Ausfüllen der letzten Anmeldung erhalten haben!

Call-Sign (Kennzeichen): Ein, Ausflug:

Ausländischer Flugplatz (Staat): * = **Kein Schengen Staat**

Abgangsort (City): Bestimmungsort (City):

Datum, Zeit (LT) Abflug: Datum, Zeit (LT) Ankunft:

Flugzeugart: MTOW: kg

Telefon (Handy):

E-Mail:

Der Pilot verpflichtet sich die untenstehenden Zoll und Polizeivorschriften einzuhalten und Crew sowie Passagiere über diese in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen ist jeder Passagier für die Einhaltung der Vorschriften selber verantwortlich.
Dieses Zoll - Verfahren ist nur auf Intra-Schengen Flüge anwendbar!

Zollvorschriften
Einfuhr: Es dürfen **nur Waren im Rahmen der Freimengen und Freigrenzen** mitgeführt werden, die keinen weiteren Beschränkungen unterliegen. Die Vorschriften finden sich unter www.zoll.admin.ch.
Ausfuhr: Es dürfen nur Waren des Reiseverkehrs mitgeführt werden, die keinen Beschränkungen unterliegen und für die keine Steuerbefreiung in Folge der Ausfuhr geltend gemacht wird.
Andere Waren dürfen nur über Zollflugplätze ein- oder ausgeführt werden. Das Nichtbefolgen dieser Bestimmungen wird als Verletzung von Zollvorschriften geahndet. Zolldienstliche Kontrollen erfolgen ohne Befragung.
Polizeivorschriften
Pilot, Crew und Passagiere führen gültige Reisedokumente mit. Personen **mit Visumpflicht** müssen **zwingend über einen Zollflugplatz** ein- oder ausreisen. Das Nichtbefolgen dieser Bestimmungen wird als Verletzung von Artikel 292 des schweizerischen Strafgesetzbuches geahndet.

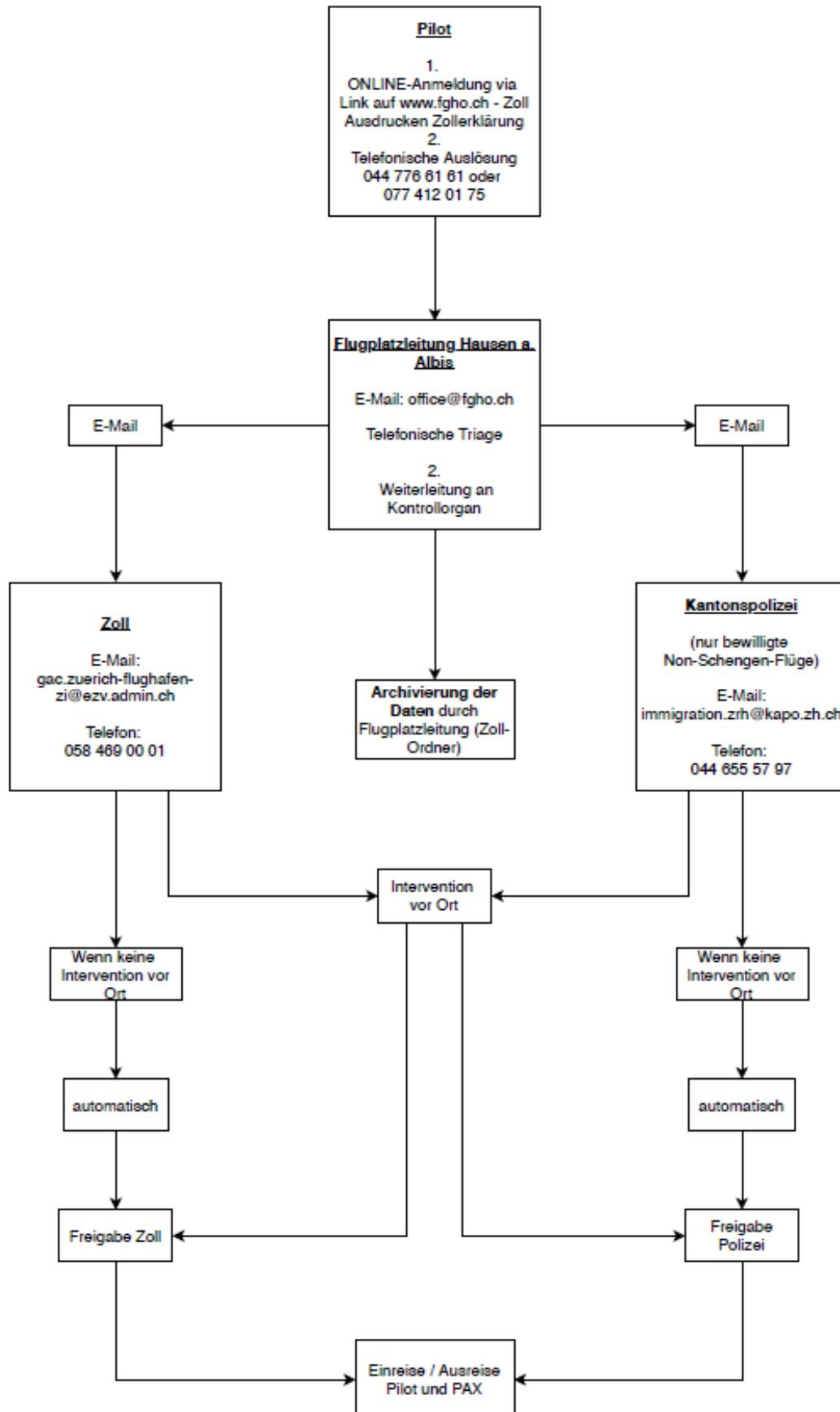
Pilot/Crew			
Name, Vorname, Wohnort	Geburtsdatum	Identitätsnachweis (Nr.)	Nationalität
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Passagiere			
Name, Vorname, Wohnort	Geburtsdatum	Identitätsnachweis (Nr.)	Nationalität
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Für die Grenzformalitäten werden die Informationen über den Pilot und die Passagiere an den Flugplatzleiter und anschliessend an die verantwortlichen Grenzabfertigungsdienste übermittelt. Die Daten werden bei den Behörden während fünf Jahren gespeichert. Die elektronische Übermittlung erfolgt unverschlüsselt über nicht besonders gesicherte Kommunikationsmittel.
Mit der Übermittlung der Daten akzeptiert der Pilot die Bestimmungen der Anmeldung und bestätigt, die Einwilligung der Passagiere hierfür erhalten zu haben.

Anhang 2

Ablauf Anmeldung für grenzüberschreitende Flüge



Anhang 3

Für das Verfahren verantwortliche Ansprechpersonen

Flugplatz Hausen - Oberamt FGHO

Flugplatzhalter:

Flugplatzgenossenschaft Hausen-Oberamt FGHO
Postfach
8915 Hausen am Albis

C-Büro Flugplatz / Flugdienstleiter:

Telefon: 077 412 01 75
Mail: office@fgho.ch

Präsident FGHO

Flugplatzgenossenschaft Hausen-Oberamt FGHO
Herr Thomas Della Casa, Präsident
Postfach
8915 Hausen am Albis

E-Mail: office@fgho.ch

Flugplatzleiter und Geschäftsführer FGHO:

Herr Michael Ras

Telefon:
E-Mail: office@fgho.ch

Polizei

Kantonspolizei Zürich
Flughafenpolizei
Postfach
8058 Zürich-Flughafen

Tel: 044 655 57 97
E-Mail: immigration.zrh@kapo.zh.ch

Eidgenössische Zollverwaltung EZV

Kontrollzollstelle* (Meldungen Ein-/Ausflüge, Vereinbarung, Reparaturen etc)

Zollstelle Zürich-Flughafen
Kompetenzzentrum Luft
Postfach
8058 Zürich-Flughafen

Tel: 058 480 64 30

E-Mail: gac.zuerich-flughafen-zi@ezv.admin.ch

*) Kompetenzzentrum Luft nur während den Öffnungszeiten
(Montag – Freitag, 07:30h – 12:00h und 13:00 – 17:00h)

Grenzwachtposten Zürich-Flughafen (24h)

Grenzwachtposten Zürich-Flughafen
Postfach
8058 Zürich-Flughafen

Tel: 058 469 00 01

Fax: 058 484 20 17

E-Mail: gac.zuerich-flughafen-zi@ezv.admin.ch